

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr - Abteilung Umweltrecht  
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
RU4-A-290/004-2005

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der  
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Scheuringer

15202

25. Oktober 2005

Betrifft

Änderung des NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebegesetzes (NÖ IBG), Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2003

Ltg.-**514/I-2/1-2005**

U-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) dient im Wesentlichen der Sicherstellung einer vollständigen Umsetzung zweier EU Richtlinien:

Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>1</sup> (im Folgenden: IPPC-RL)

Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen<sup>2</sup> (im Folgenden: Seveso II-RL)

Beide Richtlinien entfalten insofern „horizontale Wirkung“, als sie nicht nur in einem nationalen Rechtsakt, sondern in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen, die wiederum auf unterschiedliche kompetenzrechtliche Grundlagen aufbauen, umzusetzen sind. Neben der zentralen anlagenrechtlichen Kompetenz des Bundes (insbesondere hinsichtlich der Gewerbeordnung 1994 und des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002) bestehen auch landesrechtliche

<sup>1</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257/26 vom 10.10.1996.

<sup>2</sup> Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. L 010/13 vom 14.1.1997.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16  
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
Telefax (0 27 42) 9005/15280 - E-Mail post.ru4@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

Umsetzungserfordernisse: Diese betreffen zum Einen die einschlägigen raumordnungsrechtlichen Materien, zum Anderen einen „Lückenschluss“ hinsichtlich ausgewählter anlagenrechtlicher Regelungsgebiete.

Genau hier setzt das NÖ IBG an: Hinsichtlich der in der Anlage 1 des Gesetzes genannten Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen sind die Vorgaben der IPPC-RL umzusetzen. Ebenso besteht ein Umsetzungserfordernis für jene Seveso II-Anlagen, welche nicht durch bundesrechtliche Materien geregelt werden.

Die genannten EU-Richtlinien wurden nun abgeändert; es besteht somit das Erfordernis innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist die entsprechenden Anpassungen vorzusehen.

Als Vorgabe sind folgende **Änderungsrichtlinien** zu beachten:

Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten<sup>3</sup> (im Folgenden: ÖB-RL)

Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen<sup>4</sup> (im Folgenden: Seveso II-ÄnderungsRL)

Die **ÖB-RL** wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) beschlossen. Sie enthält im Wesentlichen Bestimmungen über

die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme,

die Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (Umweltorganisationen), an UVP- und IPPC-Verfahren sowie

den Zugang der miteinbezogenen Parteien zu den Gerichten (Rechtsmittel an den UVS).

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. L 156/17 vom 25.6.2003.

<sup>4</sup> Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. L 345/97

Sie ist bis zum 25.6.2005 in nationales Recht umzusetzen und enthält keine Übergangsbestimmungen.

Mit der **Seveso II-ÄnderungsRL** werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

Änderungen im Geltungsbereich und neue Mengenschwellen;

Festlegung von Mengenschwellen für Kaliumnitrat;

Sanierung der bestehenden Rechtsunsicherheit bedingt durch die Einstufung von Mineralöl-Massenprodukten als umweltgefährliche Substanzen;

endgültige Festlegung der Mengenschwellen für kanzerogene Substanzen und Substanzen mit Gefährdungspotential für Gewässer (diese Themen waren bei der Beschlussfassung zur Richtlinie 96/82/EG offen geblieben);

Harmonisierung der Vollzugspraxis bezüglich der Sicherheitsberichte und Bestimmungen für die Raumordnung und Flächennutzung;

stärkere Betonung des Zivilschutzes.

Die Frist für die Umsetzung der Seveso II-ÄnderungsRL läuft am 1.7.2005 ab.

Der vorliegende Novellierungsentwurf beschränkt sich hinsichtlich der ÖB-RL im Wesentlichen auf die Umsetzung der erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich der Parteilstellung von Nichtregierungsorganisationen, und im Hinblick auf die Seveso II-ÄnderungsRL auf die Ergänzung von Anpassungsfristen. Ein Gutteil der Änderungen der Seveso II-ÄnderungsRL hat aufgrund der generellen Verweisteknik des NÖ IBG keinen unmittelbaren Novellierungsbedarf des Gesetzes zur Folge; ungeachtet dessen ergeben sich daraus inhaltliche Änderungen, die in der betrieblichen Praxis zu berücksichtigen sind (vgl. dazu unten Punkt 3.2.6).

Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Geltungsbereich)

Die vorgesehene Anpassung dient der Klarstellung anhand der Vorgabe des Artikels 2 Z 4 IPPC-RL und der Harmonisierung mit bundesrechtlichen Umsetzungen (insbesondere in der GewO 1994 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 131/2004).

*Der eigentliche Geltungsbereich des Gesetzes wird dadurch nicht geändert.*

Nach wie vor beschränkt sich die IPPC-Umsetzung auf die in der Anlage 1 genannten Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen. Es wird lediglich die explizite Vorgabe der IPPC-RL übernommen, wonach nicht nur der jeweilige Anlagenteil, sondern auch andere **unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten**, die in einem technischen Zusammenhang stehen **und** emissionsrelevante Auswirkungen haben können, vom Geltungsbereich mitumfasst sind. (z.B. Anlagen(teile) zur Futteraufbereitung)<sup>5</sup>. Ein bloßer mittelbarer Zusammenhang reicht nicht aus.

Zu Z 2 und 3 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Bei den Änderungen in § 3 Z 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine Klarstellung, um den im nationalen Recht gängigen Begriff des „**Standes der Technik**“ an die Vorgaben des Artikel 2 Z 11 IPPC-RL hinsichtlich des Begriffs der „besten verfügbaren Technik“ anzugleichen.

Diese Anpassung im Wortlaut entspricht im Wesentlichen den einschlägigen Umsetzungsbestimmungen des § 71a GewO 1994 und § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002. Eine derartige Harmonisierung macht schon alleine deswegen Sinn, um auf Grundlage des „Standes der Technik“ als zentraler Bezugspunkt des Anlagenrechts möglichst einheitliche fachliche Standards für die Genehmigung von Anlagen sicherzustellen.

Im Weg eines Verweises im § 3 Z 3 wird klargestellt, dass die **Begriffsbestimmungen** der Seveso II-RL lediglich für jene Betriebe gelten, hinsichtlich derer die Umsetzung der Seveso II-RL erfolgt. Dies ist schon alleine deswegen erforderlich, weil die IPPC-RL und Seveso II-RL abweichende Begriffsdefinitionen, z.B. hinsichtlich des Anlagen-Begriffs, aufweisen.

---

<sup>5</sup> Zum IPPC-Anlagenbegriff vgl. *Gruber*, Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht: Aktuelle Entwicklungen, in: *Hauer* (Hrsg.), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004); *Bergthaler/Follner*,

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Bewilligungs- und Anzeigepflicht)

Die Anpassung in Abs. 1 erfolgt in Umsetzung des Artikels 4 Z 1 ÖB-RL, welcher vorsieht, dass **Kapazitätserweiterungen** einer IPPC-Anlage, welche für sich genommen bereits den jeweiligen Schwellenwert erreichen, jedenfalls als wesentliche Änderung gelten. Festzuhalten ist, dass derartige Kapazitätserweiterungen bereits nach der bisherigen Praxis in der Regel als wesentliche Änderungen, also Änderungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt haben können, angesehen wurden. Die Einstufung als „wesentliche Änderung“ hat zur Folge, dass Kapazitätsausweitungen von 100 % des jeweiligen Schwellenwertes jedenfalls im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der von der IPPC-RL geforderten umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu verhandeln sind.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Vorschreibung entsprechender **Auflagen im Rahmen des Anzeigeverfahrens** für nicht wesentliche Änderungen einer IPPC-Anlage war bereits in § 6 Abs. 2 der Stammfassung des NÖ IBG enthalten und wurde lediglich aus systematischen Überlegungen nach vorne gestellt; inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Z 6 bis 8 (§ 5 Bewilligungsverfahren)

Sämtliche Anpassungen des Bewilligungsverfahrens erfolgen in Umsetzung der ÖB-RL.

Die Einfügungen in Abs. 2 ergeben sich aus Anhang II der ÖB-RL. **Entscheidungsrelevante Berichte oder Empfehlungen** sind z.B. Studien, auf die sich der Genehmigungsantrag bezieht, die im Zusammenhang mit der Einbringung des Antrags beauftragt werden oder die von der EU-Kommission veröffentlichten sogenannten BAT- oder BREF-Dokumente. Andere entscheidungsrelevante Informationen, z.B. die Gutachten der Sachverständigen, die erst nach der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags bei der Behörde einlangen, sind aufzulegen; eine eigene Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

Die Anpassungen in Abs. 3 dienen der vollständigen Umsetzung des Artikels 4 Z 5 ÖB-RL. Im Wesentlichen ist für den Fall, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines **anderen Staates** gegeben sein können, sicherzustellen, dass auch hier die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt werden. Die übermittelten Unterlagen dienen als Grundlage dafür, dass der betroffene Staat seine Öffentlichkeit informieren und notwendige Konsultationen aufnehmen kann.

Die Ergänzungen in Abs. 4 erfolgen in Umsetzung der wesentlichsten Neuerung der ÖB-RL: Gemäß Artikel 4 Z 4 ÖB-RL ist die **Beteiligung bestimmter Nichtregierungsorganisationen** am Verfahren – einschließlich deren Rechtsmittelbefugnis – sicherzustellen.

Der vorliegende Entwurf greift dabei im Weg eines Verweises auf § 19 UVP-G 2000 zurück, welcher in Umsetzung der ÖB-RL umfassende inhaltliche und prozedurale Vorgaben zur Anerkennung derartiger Nicht-Regierungsorganisationen vorschreibt. Das Modell des UVP-G 2000 kumuliert letztlich in der bescheidmäßigen Anerkennung von Nichtregierungsorganisationen, die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt haben und die sonstigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllen. Diese Anerkennung erfolgt durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und legt auch fest, hinsichtlich welcher Bundesländer die Umweltorganisationen zugelassen sind. Dafür ist maßgeblich, auf welches Bundesland sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisationen erstreckt; die Ausübung etwaiger Parteienrechte ist dann für den örtlichen Bereich dieses Bundeslandes sowie der unmittelbar angrenzenden Bundesländer zulässig. Auf der Homepage des Umweltministeriums ([www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)) wird eine deklarative Liste jener Umweltorganisationen veröffentlicht, die bereits bescheidmäßig anerkannt wurden.

Dieses im UVP-G 2000 vorgesehene Verfahren stellt eine bestmögliche Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und –sicherheit für alle Beteiligten und eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen sicher. Gemäß Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1999, herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Nr. 64 Dynamische Verweisungen 2. Grades, ist es anderen normsetzenden Autoritäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene möglich, auf die vom

BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMWA erlassenen Anerkennungsbescheide zu verweisen (Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2004, 648 der Beilagen, 22. GP).

Im Ergebnis sind Umweltorganisationen im Verfahren als Partei zu beteiligen, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

Anerkennung durch Bescheid des Umweltministers;

bescheidmäßige Befugnis zur Ausübung der Parteienrechte im Land Niederösterreich;

Erhebung schriftlicher Einwendungen während der 6-wöchigen Auflage des Antrags.

Die Umweltorganisationen haben volle Parteistellung, können im Verfahren die Einhaltung von Umweltvorschriften gelten machen und Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erheben; damit ist der von der ÖB-RL geforderte Zugang zu einem „Gericht“ gewährleistet.

Gleiches gilt in Umsetzung der Aarhus-Konvention für ausländische Umweltorganisationen, sofern diese die Kriterien des Abs. 4 lit. E erfüllen.

Die in Abs. 5 integrierte Berücksichtigung der Stellungnahmen und Konsultationen erfolgt in Umsetzung des Anhangs II der ÖB-RL.

Die in Abs. 8 vorgesehenen Klarstellungen erfolgen in Umsetzung des Artikels 4 Z 3 und 5 ÖB-RL. In inhaltlicher Sicht ändert sich dadurch nichts: Schon bisher waren auf Grundlage des Artikels 14 IPPC-RL Genehmigungsbescheide der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als geeignet wird im Sinne fortschrittlicher Technologie v.a. auch das Internet in Betracht kommen.

Zu Z 9 und 10 (§ 6 Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen)

Gemäß Artikel 4 Z 3 ÖB-RL muss für den Fall, dass in Folge einer Überprüfung einer IPPC-Anlage aufgrund der verursachten Umweltverschmutzung **neue Emissionsgrenzwerte** vorzuschreiben sind, eine **umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung** statt finden. Die Anforderungen an die damit geforderte Einbeziehung der Öffentlichkeit entsprechen den für ordentliche Genehmigungsverfahren festgelegten Standards.

Der Entwurf übernimmt hier das Modell des in Umsetzung der ÖB-RL erlassenen § 57 Abs. 3 AWG 2002 sowie des § 81b Abs. 4 der derzeit in Begutachtung befindlichen Gewerbeberechtsnovelle 2005. Demnach ist immer dann, wenn aufgrund der erheblichen Umweltverschmutzung neue Emissionsgrenzwerte vorzuschreiben sind, der Betreiber aufzufordern, ein Sanierungskonzept vorzulegen. Dieses Sanierungskonzept gilt als Antrag um Genehmigung einer (wesentlichen) Änderung gemäß § 4 Abs. 1 IBG; die geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit gewährleistet.

Mit Abs. 3 wurde in Angleichung an § 57 Abs. 4 AWG 2002 der Behörde die verwaltungspolizeiliche Möglichkeit gegeben, als ultima ratio – also dann, wenn Leben, Gesundheit und Eigentum nicht hinreichend geschützt sind bzw. ein rechtskonformer Betrieb beharrlich verweigert wird – eine Schließung der IPPC-Anlage bzw. von Anlagenteilen zu verfügen. Bei einer Verfügung zum Schutz absoluter Rechte ist zu prüfen, ob § 64 Abs. 2 AVG anzuwenden ist. Werden die jeweiligen Sanierungsschritte bzw. –maßnahmen gesetzt, ist die Verfügung wieder aufzuheben.

#### Vorbemerkungen zur Umsetzung der Seveso II-ÄnderungsRL

Einige Änderungen der Seveso II-ÄnderungsRL ergeben insofern keinen unmittelbaren Novellierungsbedarf des NÖ IBG, als hinsichtlich dieser Bestimmungen die Regelungen der Seveso II-RL im Weg eines Verweises rezipiert wurden. In Folge der nunmehrigen Novelle wird aber **auf die Seveso II-RL in der Fassung der Seveso II-ÄnderungsRL verwiesen**, so dass im Ergebnis auch der Regelungsinhalt des NÖ IBG geändert wird.

Im Wesentlichen betrifft dies folgende Regelungsbereiche:

**Geltungsbereich:** Änderungen der Mengenschwellen des Anhangs I der Seveso II-RL, insbesondere für Ammoniumnitrat, Kaliumnitrat, krebserzeugende Stoffe und Erdölerzeugnisse sowie der Gefährlichkeitskriterien „explosionsgefährlich“ und „umweltgefährlich“.

**Inhalte des Sicherheitsberichts:** Namen der an der Erstellung beteiligten relevanten Organisationen und Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten schweren Unfälle.



**Grundsätze für Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht:** insbesondere Einbeziehung des im Betrieb tätigen Personals von Subunternehmen und Ausbildung des Personals für Notfälle.

**Erstellung interner Notfallpläne:** Beteiligung auch des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen.

**Raumplanerische Ziele** des Artikels 12 Seveso II-RL.

Zu Z 11 bis 14 (§ 7 Pflichten des Betreibers)

In Abs. 2 und 3 wird in Umsetzung von Artikel 1 Z 2 und 6 der Seveso II-ÄnderungsRL eine **Übergangsfrist** für jene Betriebe festgelegt, welche nicht bereits zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme, sondern erst später in den Anwendungsbereich des Seveso II-Rechts fallen. Die im IBG schon bisher vorgesehene Frist von 3 Monaten für die Mitteilung bestimmter Daten und die Vorlage eines Sicherheitsberichts bzw. Sicherheitskonzepts wurde beibehalten. Für die Vorlage des internen Notfallplans wurde eine maximal einjährige Übergangsfrist vorgesehen.

Die Ergänzung des Klammerausdrucks in Abs. 4 dient der Umsetzung des Artikels 1 Z 2 lit. B der Seveso II-ÄnderungsRL. Der Behörde sind eben auch Änderungen des Betriebs oder einer Anlage mitzuteilen, aus denen sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten.

Abs. 6 sieht in Umsetzung von Artikel 1 Z 8 der Seveso II-ÄnderungsRL eine geringfügige Anpassung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit vor: Künftig sind neben den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen auch „Einrichtungen mit Publikumsverkehr“, wie z.B. Schulen und Krankenhäuser zu informieren. Dies hat in regelmäßigen Abständen und in der best geeigneten Form zu erfolgen.

Zu Z 15 und 16 (§ 10 Umgesetzte EG-Richtlinien)

Die Verweise auf die ÖB-RL und Seveso II-ÄnderungsRL werden eingefügt.

Zu Z 17 (Anlage 1)

Es handelt sich hier um eine Klarstellung in Umsetzung des Anhangs I Z 2 IPPC-RL; vgl. dazu auch Satz 2 der Anlage 3 GewO 1994.

Die damit angesprochene „Zusammenrechnungsregel“ wird durch die IPPC-RL vorgegeben. Eine inhaltliche Änderung für die betriebliche Praxis ergibt sich daraus nicht; die Zusammenrechnung mehrerer Tätigkeiten in einer Anlage oder an einem Standort war schon bisher geboten.<sup>6</sup>

NÖ Landesregierung

Dipl.-Ing. Plank

Landesrat

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu *Gruber*, Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht: Aktuelle Entwicklungen, in: *Hauer* (Hrsg.), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004), welcher dazu den Begriff der „gemeinschaftsrechtlichen Einheit der Betriebsanlage“ prägt.